



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

Leistungsvereinbarung
betreffend
Führung von Alterszentren

zwischen

der Stadt Zug

und

der Stiftung Alterszentren Zug

vom 1. Juli / 12. Juli 2011



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

1. Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien gestützt auf folgende Erlasse und Beschlüsse:

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindengesetz / BGS 171.1)
- Spitalgesetz des Kantons Zug vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11)
- kantonale Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 1. Juni 2004 (BGS 826.113)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG / SR 832.10)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)
- Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)
- Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)
- Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Betriebsbewilligungen der Direktion des Innern für
 - das Altersheim Waldheim vom 03.07.2003
 - das Alterszentrum Herti vom 10.07.2002
 - das Betagtenzentrum Neustadt vom 31.05.2002
- Reglement über die Langzeitpflege der Stadt Zug
- Altersleitbild der Stadt Zug
- Pflegeheimliste der Gesundheitsdirektion
- Statut der Stiftung Alterszentren Zug
- Leitbild der Stiftung Alterszentren Zug

1.2 Gegenstand der Vereinbarung und Zuständigkeiten

Die Einwohnergemeinde Zug (nachstehend Stadt genannt) hat nach § 4 Abs. 3 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 die Versorgung der gemeindlichen, stationären Langzeitpflege sicherzustellen. Gestützt auf das Reglement über die Langzeitpflege vom 6. Juni 2000 überträgt die Stadt die gemeindliche, stationäre Langzeitpflege der Stiftung Alterszentren Zug (nachstehend Stiftung genannt). Die Stiftung führt zu diesem Zweck die drei Pflegezentren Alterszentrum Herti, Betagtenzentrum Neustadt und das Pflegezentrum Frauensteinmatt. Nach der Sanierung oder einem Neubau des Zentrums Waldheim, wird dessen Führung ebenfalls der Stiftung übertragen. Dafür wird eine separate Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Der Stadtrat trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Ausrichtung der stationären Langzeitpflege. Die strategische Entwicklung der Altersbetreuung in den Pflegezentren wird zwischen Stadtrat und Stiftungsrat gemeinsam festgelegt und ist mit dem Leistungskonzept nach Ziff. 2 dieser Vereinbarung definiert.

Der Stiftungsrat setzt das Leistungskonzept um. Die operative Leitung der Stiftung obliegt dem/der Geschäftsleiter/in. Der/die Geschäftsleiter/in arbeitet auf der operativen Ebene mit der Fachstelle Alter und Gesundheit der Stadt Zug zusammen.



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

Die Stiftung trägt unter Beachtung der in Ziffer 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen die unternehmerische Freiheit und damit auch die Verantwortung hinsichtlich der ökonomischen Betriebsführung und Investitionstätigkeit unter Berücksichtigung von Ziff. 4.3.3. Sie ist der Stadt zur Rechenschaft und Transparenz verpflichtet. Sie erfüllt diesen Auftrag insbesondere durch den jährlichen Geschäftsbericht. Die Pflegezentren sind auf gemeinnütziger Basis zu betreiben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

1.3 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Juli 2011 bzw. mit der Inbetriebnahme des Pflegezentrums Frauensteinmatt in Kraft und ist unbefristet.

Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

2. Das Leistungskonzept der Pflegezentren

Die nachfolgend aufgeführten Leistungsbereiche setzen den konzeptionellen Leistungsrahmen und bilden summarisch die inhaltliche Grundlage des Leistungsauftrages. Die detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung dieses Leistungskonzeptes ist Sache der Stiftung, soweit der Leistungsauftrag keine andere Regelung vorsieht.

Grundversorgungsauftrag

Stationäre Pflege und Betreuung für Betagte

- Chronischkranke und geriatrische Patienten aller Pflegestufen
- gerontopsychiatrische Patienten (inkl. Demenzerkrankungen)
- Überbrückungspflege (Kurzzeit-, Entlastungs- und Ferienaufenthalte)

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden fachkompetent betreut und gepflegt und können nach Möglichkeit bis zu ihrem Ableben im Zenter bleiben.

Alterswohnen

- selbständiges Wohnen in Alterswohnungen (bei Bedarf mit Serviceleistungen)
- betreutes Wohnen (im Altersheim oder in Alterswohnungen)
- Wohnen mit spezieller Pflege und Therapie (s. stationäre Pflege und Betreuung)

Die Stiftung erlässt Aufnahme Richtlinien. Diese sind vom Stadtrat zu genehmigen.

Die Anzahl der Pflegebetten richtet sich nach der aktuellen Pflegeheimliste des Kantons Zug. Den Antrag für die Aufnahme von Pflegebetten in die Pflegeheimliste stellt die Stadt Zug nach Anhörung der Stiftung



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

3. Personelles

3.1 Allgemeines

Die Stiftung sorgt dafür, dass zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes und qualifiziertes Personal in genügender Anzahl angestellt wird. Sie ist für die Personalführung verantwortlich

Die Stiftung gestaltet die Anstellungsbedingungen nach Privatrecht. Sie ermöglicht den Mitarbeitenden die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

Die Zentren stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praktikums- und Ausbildungsplätze zur Verfügung.

3.2 Berufsgeheimnis

Die Organe und Mitarbeitenden der Stiftung dürfen Drittpersonen und anderen Amtsstellen als der Fachstelle für Alter und Gesundheit der Stadt Zug Tatsachen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, nur mit dem Einverständnis der Bewohnerinnen bzw. Bewohner oder allenfalls deren Angehörigen weitergeben.

Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleibt sowohl nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bestehen.

3.3 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen die Organe und Mitarbeitenden der Entbindung vom Berufsgeheimnisses durch die Bewohnerinnen oder Bewohner, allenfalls durch den Stiftungsrat.

Vorbehalten bleibt nach erfolgter Entbindung vom Berufsgeheimnis das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht.

4. Finanzielles

4.1 Allgemeines

Die Aufwendungen für die Altersheime werden gedeckt durch

- Taxen
- Beiträge der Stadt und der Gemeinden
- Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen
- Freiwillige Zuwendungen
- Zentrum Neustadt: Kantonsbeiträge bis Ende 2014

4.2 Taxen

Die Stiftung finanziert ihre Aufwendungen durch folgende Taxen:

- Pensionstaxe* gemäss § 7, Absatz 1 VO Langzeitpflege



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

- Pflorgetaxe** gemäss § 6 VO Langzeitpflege
- Betreuungstaxe und Beiträge für Zusatzleistungen gemäss § 8 VO Langzeitpflege

* Die Pensionstaxe umfasst die vertraglich fest gelegten Hotellerieleistungen, Infrastruktur, Zins und Amortisationskosten sowie Rückstellungen für Investitionen.

** Die Pflorgetaxe basiert auf dem Kalkulationsmodell (Beilage).

Der Stiftungsrat unterbreitet die Taxen dem Stadtrat zur Genehmigung.

Auf der Monatsrechnung an die Bewohnerinnen und Bewohner sind die vollen Kosten für die Pflege sowie die Beiträge der Stadt Zug ausgewiesen.

Rechnungslegung: Die Konsolidierte Rechnungslegung beinhaltet die differenzierte Kostenrechnung mit Ausweis der Hauptkostenstellen (Betrieb) und der Kostenträgerrechnung.

4.3 Beiträge der Stadt

4.3.1 Betriebsbeiträge der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich, der Stiftung die nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse (Art. 7 der eidgenössischen Krankenpflegeleistungsverordnung vom 29. September 1995) verbleibenden ungedeckten Pflegekosten (§ 6 Abs. 3 der VO Langzeitpflege) für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Zug durch Pflegebeiträge zu decken. Für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zug, hat die Wohnsitzgemeinde die ungedeckten Pflegekosten zu tragen.

Diese Beiträge werden jährlich im voraus kalkuliert und dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet. Die Berechnung der Beiträge erfolgt als Tagespauschale pro BESA-Stufe. Der Stiftungsrat beantragt dem Stadtrat Pflorgetaxen auf Grund der Vollkostenrechnung.

Die Höhe der Beiträge der Stadt wird in gemeinsamen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Als Grundlage dient die nachkalkulierte Vollkostenrechnung des Vorjahres, das Budget des laufenden Jahres sowie die Entwicklung der Teuerung.

Die Altersheime stellen der Stadt monatlich Rechnung.

4.3.2 Weitere Zuschüsse aufgrund finanzieller Notlage

Soweit eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner eines der drei Alterszentren und mit Wohnsitz in der Stadt Zug aufgrund einer finanziellen Notlage trotz Ergänzungsleistungen nicht im Stande ist, die Pensionstaxe oder die Betreuungstaxe zu finanzieren, kann die Stadt weitere Zuschüsse (Beiträge an minderbemittelte Bewohner/innen) leisten.

4.3.3 Investitionsbeiträge/Kostenmiete

Die Immobilien der Stiftung Alterszentren Zug werden durch die Abteilung Immobilien der Stadt Zug betreut (Facility Management). Die Betreuung beinhaltet eine Investitionsplanung für die Bauten, die sich im Eigentum der Stiftung befinden (Zentrum Herti und Zentrum Neustadt). Die Bauinvestitionen der Stiftung richten sich nach dieser Planung. Die Stiftung kann mit der Stadt Investitionsbeiträge aushandeln, die sich am finanziellen Leistungsvermögen der Stiftung orientieren. Die Beiträge der Stadt müssen vor Baubeginn rechtskräftig vereinbart und bewilligt sein.



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

Die Stadt Zug finanziert die Investitionen für die Bauten, die sich in ihrem Eigentum befinden, und berechnet dafür eine Kostenmiete. Die Beiträge der Stadt Zug an die Kostenmiete legt der Stadtrat nach Anhörung des Stiftungsrates fest.

4.4 Spenden und Legate

Spenden und Legate haben keinen Einfluss auf die Beiträge der Stadt.

Die Stiftung ist berechtigt, mit privaten Spendern zusammenzuarbeiten. Dies darf aber zu keinem Missbrauch von Personengruppen als Werbemittel für Konsumartikel oder Dienstleistungen führen. Sponsoren dürfen nicht auf die Aufgabenerfüllung gemäss dieser Leistungsvereinbarung Einfluss nehmen.

4.5 Budgetierung und Rechnungsstellung

Jeweils bis spätestens 15. August jeden Jahres stellt die Stiftung der Stadt ein Budget für das Folgejahr zu, welches die Stadt zu Kenntnis nimmt.

Das Budget enthält folgende Grundlagen:

- Kostenträgerrechnung
- Kalkulation der Pflögetaxen Vorjahr, laufendes Jahr und Budgetjahr
- Schätzung der Pflögekosten laufendes Jahr und Budgetjahr
- Stellenplan
- Gesuche um Beiträge an bauliche Erneuerungen und Sanierungen

4.6 Abrechnung

Die Stiftung stellt durch die Zentren die definitive Monatsabrechnung der Pflögetaxen bis am 15. Januar für das zurückliegende Jahr der Stadt zu.

Die Jahresrechnung mit Geschäftsbericht, Kennzahlen und Bewohnerstatistik inklusive Revisionsbericht ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres an die Fachstelle Alter einzureichen.

Überschüsse der Erfolgsrechnung dienen der Bildung von Rückstellungen für Ersatz und Neuanschaffungen sowie für Renovationen.

4.7 Haftung

Die Stiftung haftet für Schäden, die sie in Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung gegenüber Dritten verursacht, nach Obligationenrecht. Die Staatshaftung wird ausgeschlossen. Die Stiftung verpflichtet sich zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen.

4.8 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse an den von der Stiftung geföhrten Heimen sind wie folgt geregelt:

Heim	Gebäude	Grundstück
Pension Waldheim	Stadt Zug	Stiftung Alterszentren Zug (Baurecht an Stadt Zug)
Zentrum Herti	Stiftung	Korporation (Baurecht an Stiftung)



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

Zentrum Neustadt	Stiftung	Stadt Zug (Baurecht an Stiftung)
Zentrum Frauensteinmatt	Stadt Zug	Stiftung Priesterheim zum Frauenstein (Baurecht an Stadt Zug)

5. Zusammenarbeit mit der Stadt

5.1 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle wird durch die Fachstelle Alter und Gesundheit der Stadt Zug geführt und vermittelt die Gesuchstellenden an die Pflegezentren. Grundlage sind die Aufnahme-richtlinien der Stiftung, die der Stadtrat genehmigt hat. Die Stadt kann die Koordinationstelle an die Stiftung delegieren.

5.2 Betreuung Immobilien

Die Liegenschaften der Stiftung werden von der Abteilung Immobilien der Stadt Zug betreut. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Investitionsplanung in Absprache mit dem Stiftungsrat.

Für die Betreuung der Immobilien wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen.

5.3 Betreuung Informatik

Der Informatikbereich der Stiftung wird von der Informatik der Stadt Zug betreut. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Beschaffung und den Unterhalt der Hardware und Software sowie die Entwicklung neuer Informatiklösungen.

Für die Betreuung der Informatik wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen.

5.4 Mietvertrag Zentrum Frauensteinmatt

Das Zentrum Frauensteinmatt ist Eigentum der Stadt Zug und wird der Stiftung vermietet. Die Miete wird mit dem Mietvertrag geregelt.

6. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

6.1 Qualitätssicherungssystem

Um die Qualität der Leistungen sicherzustellen und weiter zu entwickeln, sorgt die Stiftung dafür, dass die Gesamtorganisation über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügt.

6.2 Controlling

Die Stadt überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

6.3 Berichtswesen

Die Stiftung legt dem Stadtrat mit dem jährlichen Geschäftsbericht Rechenschaft ab.

6.4 Betriebskosten Zentrum Neustadt

Die Stiftung verpflichtet sich, gemäss Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 1997 die Betriebskosten und Tarife für das Alters- und das Pflegeheim Neustadt getrennt nach Zentrum und Pflegeheim auszuweisen, solange dieses kantonal mit regionalem Leistungsprogramm nach § 4 Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 geführt wird.

6.5 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Die Stiftung hat den zuständigen Vertretern der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die mit dieser Leistungsvereinbarung zusammenhängen, und auf Verlangen entsprechende Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren.

7. Weitere Pflichten der Stiftung

7.1 Grundrechtsbindung

Soweit die Organe und Angestellten der Stiftung im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie an rechtsstaatliche Grundsätze und die Grundrechte (z.B. Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung etc.) im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie an die allgemeinen Verfahrensgarantien (Verbot der Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, Anspruch auf das rechtliche Gehör wie Akteneinsicht, Recht auf Äusserung, Recht auf Prüfung und Begründung des Entscheides, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit etc.) im Sinne von Artikel 29 der Bundesverfassung und des §§ 3 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (BGS 162.1) gebunden. Sie beachten auch alle übrigen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Ausstandspflicht

Für die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Angestellten der Stiftung gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht in § 10 des Gemeindegesetzes sinngemäss.

7.3 Aufbewahrung der Unterlagen und Pflicht zur Archivierung

Die Organe und Angestellten der Stiftung halten sich betreffend Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen an die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Zug.

7.4 Datensicherheit und Datenschutz

Soweit die Organe und Angestellten der Stiftung im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätig sind, gelten für sie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1) zwingend.



Leistungsvereinbarung: Stadt Zug mit der AZZ

7.5 Pflicht zur Integrität

Die Stiftung verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

7.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Stiftung beachtet die Vorschriften des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 27. Juni 1996 (BGS 721.51) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 (BGS 721.52).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung ist Zug.

8.2 Ersatz früherer Vereinbarungen

Diese Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 9. Dezember 2009.

Zug, 12. Juli 2011

Stadtrat von Zug

Der Stadtpräsident

Dolfi Müller

Der Stadtschreiber

Arthur Camperi

Zug, 1. Juli 2011

Stiftung Alterszentren Zug

Der Präsident

Andreas Bossard

Mitglied des Stiftungsrates

Josef Ithen

Beilage

- Mietvertrag Pflegezentrum Frauensteinmatt (Haus B)